



Satzung
des
Keglerverbandes
Sachsen e.V.

Inhaltsverzeichnis

Ziffer

1. Name, Rechtsform, Sitz
2. Grundsätze, Gemeinnützigkeit
3. Zweck und Aufgaben
4. Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen
5. Gliederung des Verbandes
6. Mitgliedschaft
7. Erwerb der Mitgliedschaft
8. Beendigung der Mitgliedschaft
9. Rechte und Pflichten der Mitglieder
10. Organe des KVS
11. Verbandstag
12. Hauptausschuss
13. Das Präsidium
14. Finanzen
15. Strafbestimmungen
16. Auflösung bzw. Wegfall steuerbegünstigter Zwecke
17. Inkrafttreten



1. Name, Rechtsform, Sitz

- 1.1. Der am 15.09.1990 gegründete Verband für den Kegelsport führt den Namen Keglerverband Sachsen e.V. - Kurzbezeichnung KVS e.V.
- 1.2. Der Keglerverband Sachsen e.V. (im weiteren KVS genannt) ist der Verband für den Kegel- und Bowlingsport im Land Sachsen.
- 1.3. Er hat seinen Sitz in Leipzig und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig-Mitte unter der Nummer 928 eingetragen.
- 1.4. Der KVS ist Mitglied im Deutschen Kegler –und Bowlingbund e.V. und im Landessportbund Sachsen e.V.

2. Grundsätze, Gemeinnützigkeit

- 2.1. Der KVS ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er bewahrt die humanistischen Traditionen des Kegelsports und ist offen für alle sportinteressierten Bürger/innen nach freier Wahl der Disziplinen des sportlichen Kegeln. Er unterstützt die Entwicklung des Kinder- und Jugendsportes sowie den Gesundheits- und Behindertensport. Er bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursports und ist gegen jede Form von Doping.
- 2.2. Der KVS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4. Im Rahmen der Verbandsaufgaben darf der Verband seine Mittel nur für solche Mitglieder verwenden, die als gemeinnützige Körperschaft anerkannt sind.
- 2.5. Der KVS wird ehrenamtlich geführt.
- 2.6. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- 2.7. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

3. Zweck und Aufgaben

- 3.1. Vorrangiger Zweck des KVS ist die Förderung und die Organisation des Kegel- und Bowlingsports als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport.
- 3.2. Der KVS stellt sich besonders folgende Aufgaben:
- 3.2.1. Koordinierung der Arbeit im Sinne der Interessen seiner Mitglieder;
 - 3.2.2. Förderung und Organisation des Kinder- und Jugendsportes;
 - 3.2.3. Organisation und Durchführung von Wettkämpfen;
 - 3.2.4. Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder gegenüber Staat und Gesellschaft;
 - 3.2.5. Pflege der Zusammenarbeit mit allen Institutionen und Organisationen im Interesse des Kegel- und Bowlingsports;
 - 3.2.6. Förderung von Partnerschaftsbeziehungen mit den Kegelsportverbänden in Deutschland und anderen Ländern;
 - 3.2.7. Durchführung von Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern, Schiedsrichter und ehrenamtlichen Funktionsträgern;
 - 3.2.8. Unterstützung aller Bestrebungen zur Errichtung und Erhaltung sportgerechter Kegelbahnanlagen.

4. Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

- 4.1. Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeit des KVS und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch folgende Ordnungen des KVS:
- 4.1.1. Geschäftsordnung
 - 4.1.2. Beitragsordnung
 - 4.1.3. Jugendordnung
 - 4.1.4. Sportordnung der Disziplinen
 - 4.1.5. Rechts- und Verfahrensordnung
 - 4.1.6. Finanzordnung
 - 4.1.7. Ehrenordnung
 - 4.1.8. Pass- und Verwaltungsordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und dürfen nicht im Widerspruch zu dieser stehen. Die Ordnungen sind mit einfacher Stimmenmehrheit vom Hauptausschuss zu beschließen.

- 4.2. Die vom DKB e.V., den Disziplinverbänden des DKB e.V. und dem Landessportbund Sachsen e.V. erlassenen Ordnungen und Richtlinien gelten, soweit sie nicht durch eigene Ordnungen und Richtlinien ergänzt sind, auch für den KVS.

5. Gliederung des Verbandes

Der Keglerverband Sachsen e.V. besteht aus den territorialen Fachverbänden

- Ostsächsischer Keglerverband Dresden
- Keglerverband Leipzig
- Keglerverband Chemnitz

und ihren jeweiligen Kreisfachverbänden. Die territorialen Fach- und Kreisfachverbände verwalten sich selbst, sind aber an die Satzung und Ordnungen des Keglerverbandes Sachsen e.V. gebunden und werden von diesem angeleitet. Sie sind für die sportlichen Durchführungs- und Verwaltungsaufgaben in ihrem Bereich zuständig.

6. Mitgliedschaft

6.1. Der KVS hat ordentliche und Ehrenmitglieder.

6.1.1. Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jeder durch das zuständige Finanzamt gemeinnützig anerkannte Keglerverein bzw. Verein mit einer Keglerabteilung werden.

6.1.2. Natürliche oder juristische Personen, die Bestrebungen des Verbandes unterstützen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

6.1.3. Personen, die in besonderem Maße Verdienste bei der Förderung des Kegelsports und der Jugend erworben haben, können Ehrenmitglied werden. Weiteres regelt die Ehrenordnung.

7. Erwerb der Mitgliedschaft

7.1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums auf schriftlichen Antrag. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf den Aufnahmebeschluss folgenden Monats.

7.2. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden, doch ist Berufung an den Verbandstag bzw. Hauptausschuss möglich, dessen Entscheidung endgültig ist.
Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

8. Beendigung der Mitgliedschaft

8.1. Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung oder Ausschluss aus dem Verband auf Grund eines Beschlusses des geschäftsführenden Präsidiums.

Gegen einen solchen Beschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied Berufung nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung zu.

- 8.2. Ausschlussgründe sind:
- 8.2.1. wenn die in der Satzung vorgesehenen Pflichten der Mitglieder grob verletzt werden;
 - 8.2.2. wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen entsprechend der Beitragsordnung trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachgekommen ist;
 - 8.2.3. wenn verbandsschädigendes Verhalten vorliegt.

9. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des KVS sowie die Beschlüsse der Organe des KVS verbindlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des KVS entgegensteht.

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im KVS durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts auf dem Verbandstag teilzunehmen.

10. Organe des KVS

- 10.1. Die Organe des KVS sind:
 - der Verbandstag
 - der Hauptausschuss
 - das Präsidium
 - das geschäftsführende Präsidium
 - der Verbandsjugendtag
 - der Verbandsrechtsausschuss
- 10.2. Dem Präsidium stehen zur Unterstützung Kommissionen zur Seite. Insbesondere sind dies:
 - die Kommission Breitensport
 - die Schiedsrichterkommission
 - die Sportausschüsse der Disziplinen
- 10.3. Die Beschlüsse bzw. Niederschriften des Verbandstages, des Hauptausschusses und der anderen Organe des KVS sind schriftlich abzufassen und vom Protokollanten und vom Präsidenten des KVS, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten, zu unterschreiben.
Bei Sektionsversammlungen, Verbandsjugendtagen, Sportausschusssitzungen und anderen Sitzungen genannter Ausschüsse tritt an die Stelle des Präsidenten des KVS das erst genannte Mitglied im jeweiligen Ausschuss.
- 10.4. Die Ergebnisse von Wahlen sind von der Wahlkommission zu protokollieren.

11. Verbandstag

- 11.1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des KVS. Er findet alle vier Jahre statt.
- 11.2. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
- dem Hauptausschuss
 - den Vertretern der ordentlichen Mitglieder
 - den Kassenprüfern
- 11.3. Der Verbandstag ist vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten, unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen schriftlich einzuberufen. Anträge sind schriftlich 4 Wochen vor Beginn der Tagung an den Verbandstag einzureichen.
2 Wochen vor Tagungsbeginn ist die Zusammenstellung der Anträge den Mitgliedern bekannt zu geben.
Dringlichkeitsanträge können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen behandelt werden. Eine Diskussion über die Dringlichkeit ist nicht zulässig.
- 11.4. Der Verbandstag hat folgende Aufgaben:
- Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Präsidiums und der Vorsitzenden der Kommissionen
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Beratung und Beschlussfassung entsprechend der Tagesordnung
 - Entlastung des Präsidiums
 - Ernennung und Bestellung einer Wahlkommission
 - Wahl der Mitglieder des Präsidiums und des Hauptausschusses
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Berufung oder Bestätigung der Kommissionsvorsitzenden
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Zusatzbeiträge und Umlagen des Haushaltes
 - Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Präsidiums
 - Verleihung oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen bzw. Auflösung des Vereins
- 11.5. Der ordentliche Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
Beschlüsse zu den Verbandsaufgaben und den Wahlen sind mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gültig.
Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Über den Verbandstag und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.
- 11.6. Wenn es die Interessen des KVS erfordern, kann das Präsidium einen außerordentlichen Verbandstag einberufen.
Auf Antrag von mindestens 25% der Mitgliedsvereine ist unverzüglich ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen. Er hat innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages stattzufinden. Der Antrag ist zu begründen.
-

Die Bestimmungen über den Verbandstag finden auch auf dem außerordentlichen Verbandstag entsprechende Anwendung.

12. Hauptausschuss

- 12.1. Dem Hauptausschuss gehören an:
- die Mitglieder des Präsidiums
 - die Kommissionsvorsitzenden
 - der Vorsitzende des Rechtsausschusses
 - die Vorsitzenden der territorialen Fachverbände mit beratender Stimme.
- Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
Der Hauptausschuss ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen immer beschlussfähig.
- 12.2. Der Hauptausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, in denen kein Verbandstag stattfindet,
Er nimmt den Finanzbericht für das abgelaufene Jahr entgegen und beschließt den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr.
- 12.3. Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Verbandstages mit Ausnahme von Wahl und Satzungsänderungen wahr.
- 12.4. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuberufen.

13. Das Präsidium

- 13.1. Dem Präsidium gehören an:
- der Präsident
 - zwei Vizepräsidenten
 - der Schatzmeister
 - der Landessportwart
 - der Landesjugendwart
 - der Pressewart
 - die Damenwartin
 - der Landeslehrwart
 - der Leiter der Disziplin Bowling
 - der Geschäftsführer mit beratender Stimme
- 13.2. Das geschäftsführende Präsidium bilden:
- der Präsident
 - die zwei Vizepräsidenten
 - der Schatzmeister
 - der Landessportwart
 - der Geschäftsführer mit beratender Stimme

- 13.3. Der Vorstand im Sinne des BGB § 26 besteht aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten und dem Schatzmeister.
Im Rechtsverkehr vertreten je 2 Vorstandsmitglieder den Verband gemeinsam.
- 13.4. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, kann das Präsidium bis zum nächsten Verbandstag ein kommissarisches Präsidiumsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit beschränkt und wird mit der Wahl beim nächsten Verbandstag hinfällig.
- 13.5. Aufgaben des Präsidiums sind:
- dem geschäftsführenden Präsidium bestimmte Aufgaben zu übertragen
- Beschlüsse des Verbandstages, des Hauptausschusses und des Präsidiums zu realisieren.
- 13.6. Das Präsidium wird vom Verbandstag gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und das Präsidium werden im Turnus von 4 Jahren einzeln gewählt. Beschlüsse der gewählten Organe, der Kommissionen u.a. Gremien können mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden. Wahlen sind nur schriftlich vorzunehmen. Wird für ein Amt nur ein Kandidat vorgeschlagen und ist dieser bereit das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen.
- 13.7. Das Präsidium tritt mindestens einmal jährlich oder auf Einberufung, wenn 2/3 der Mitglieder dies beantragen, zusammen.

14. Finanzen

- 14.1. Grundlagen der Finanzwirtschaft werden durch die Finanzordnung geregelt. Für jedes Geschäftsjahr werden der Haushaltsplan und der Jahresabschluss vorgelegt. Dem Schatzmeister obliegt die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben, das Beleg- und Bankwesen sowie die Finanzberichterstattung vor dem Verbandstag oder der Tagung des Hauptausschusses.
Die Prüfung erfolgt jährlich durch die Kassenprüfer.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 14.2. Die Mitglieder sind beitragspflichtig entsprechend der Beitragsordnung. Auf Vorschlag des Präsidiums kann der Verbandstag Zusatzbeiträge und Umlagen festlegen.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
Die Höhe der Beiträge wird vom Hauptausschuss festgesetzt. Auf Antrag an das Präsidium können die Beiträge gestundet oder erlassen werden.
Die Beiträge sind am 1. Januar des Geschäftsjahres fällig und müssen bis spätestens 31. Januar beim KVS eingegangen sein.
- 14.3. Kassenprüfer
Den vom Verbandstag gewählten Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Verbandes. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der

Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
Zu diesem Zweck ist ihnen jederzeit Einblick in die Bücher und in sämtliche Belege zu gewähren. Über die Prüfung sind von den Kassenprüfern Berichte zu erstellen, die dem Präsidium und dem Verbandstag vorgelegt werden.

15. Strafbestimmungen

Das Präsidium kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen oder das Vermögen des KVS vergehen, Strafmaßnahmen verhängen.

Das nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

16. Auflösung bzw. Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Die Auflösung des KVS kann rechtswirksam durch den Verbandstag auf Beschluss erfolgen. Hierzu ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer erforderlich.

Bei Auflösung des KVS oder Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Landessportbund Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

17. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf dem 5. Verbandstag am 31.10.2009 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sie setzt die vorangegangene Satzung außer Kraft.